



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

Viertes Kapitel. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Viertes Kapitel.

Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen.

a) Allgemeines. § 24.

1. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen entspricht in ihrem äußeren Aufbau der eben Besprochenen. Wir haben wiederum eine Dreigliederung, Edeling, Frilinge und Laten, abgesehen von den Schalken, wie in der Lex Chamavorum. Auch bei Sachsen und Friesen wird der Stammesname als Standesbezeichnung gebraucht¹⁾. Schon daraus ist zu entnehmen, daß der Stand der Gemeinfreien bestanden hat, sei es unter der Bezeichnung Edeling oder unter der Bezeichnung Friling.

Das Erkenntnismaterial und deshalb die Tragweite der Übersetzungskritik ist zunächst ein gleichartiges. Wieder greifen die Erkenntnisse ein, daß »edel« eine technische Standesbezeichnung der Altfreien gewesen ist, daß »ingenuus« und »liber« als Äquivalente für »frei« in Betracht kommen und dann in Gegenüberstellung zu edel sich auf die unter den Gemeinfreien stehenden Freien beziehen können. Wiederum wird durch die Beseitigung der Hypothese der Bußerniedrigung ein neuer und ein richtiger Maßstab für den Aufbau der Wergeldgleichung im Verhältnis zu den Franken gewonnen. Wiederum handelt es sich um die Frage, ob dasjenige Zeugnis, das die reichsrechtlichen Edelingsnormen auch für Sachsen und Friesland ergeben, durch Gegengründe aufgewogen oder durch weitere Zeugnisse bestätigt wird.

2. Zu den gemeinsamen Problemen treten aber in großem Umfange besondere:

a) Zugunsten der alten Lehre scheint zunächst die besondere Höhe der Edelingswergelder in der Lex Saxonum ins Gewicht zu fallen. Vgl. darüber § 25.

¹⁾ Vgl. Tit. 36 der Lex Ripuaria und Münzkapitular Ludwigs von 816 oben S. 112. Die beiden Vorschriften ergeben ferner, daß das Wergeld dieser noch näher zu bestimmenden friesischen und sächsischen Gemeinfreien auf demselben Niveau stand, wie die Wergelder der Gemeinfreien der andern Stämme. Das Kapitulare zeigt endlich, daß dieses Wergeld noch 816 dem Wergeld der Salier in schweren Vollschillingen gleich gewertet wurde. Standesgliederung S. 75.

b) Eine große Verschiedenheit des Erkenntnismaterials ergibt sich dadurch, daß der Umfang der Nachrichten zugunsten meiner Deutung, die wir für Sachsen und Friesland besitzen, weit größer ist, als bei den Chamaven und Anglowarnen (Frilingsstellen, Widukindstelle, Kap. Sax. c. 3 und spätere Nachrichten). Ich kann in dieser Hinsicht auf frühere Ausführungen verweisen und auch auf die Besprechung, die ich den Einwendungen von KONRAD BEYERLE im 5. Abschnitt dieser Untersuchungen widmen werde. Auch bei der Bearbeitung dieses und des sonstigen Materials greift die Übersetzungslehre mit ihren Folgerungen vielfach ein, z. B. hinsichtlich der Bewertung der Frilingsglossen, die beim Aufbau der alten Lehre noch ganz unbekannt waren. Ein lehrreiches Beispiel für Übersetzungskritik, das ich eingehender besprechen werde¹⁾, bietet die viel zitierte Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168. Eine Aufzählung und Erörterung aller dieser Einzelzusammenhänge ist nicht möglich. Ich muß mich mit der Klärung gewisser Hauptfragen und dem Hinweis darauf begnügen, daß die beiden Hauptquellen der Karolingerzeit, die Lex Frisionum und die Lex Saxonum, Übersetzungen zu Protokoll sind. Sie können überhaupt nur von dem richtig verstanden werden, der sich mit der Eigenart solcher Quellen vertraut gemacht und die richtige Vorstellung von ihrer Entstehungsart gewonnen hat. Ihr Verständnis ist durch die Übersetzungslehre bedingt.

3. Von den beiden Gesetzen ist die Lex Frisionum die ausführlichere und deshalb auch die aufschlußreichere. Ich habe sie in meiner Abhandlung »die Entstehung der Lex Frisionum 1927« eingehend besprochen. Sie erbringt unzweifelhafte Beweise dafür, daß die friesischen Edelinges die Altfreien gewesen sind und kein Vorrechtsadel. Das ergibt sich sowohl aus der Funktion dieser Edelinges als Normträger²⁾ wie aus den Wergeldzahlen³⁾. Damit ist schon allein die Deutung der friesischen Standesgliederung gesichert. Aber die Tragweite dieser Erkenntnis reicht weiter. Die Standesgliederung der Friesen und die der Sachsen ist die gleiche gewesen, der Gegensatz der Edelinges und der Frilinges hat bei beiden Stämmen die gleiche Bedeutung gehabt. Das ist von niemandem ernstlich bezweifelt

¹⁾ Vgl. unten § 52. VI.

²⁾ Vgl. Lex Fris. S. 117 ff.

³⁾ A. a. O. S. 107 ff.

worden. Der Aufschluß über die Standesgliederung, den wir für Friesland aus der Lex Frisionum gewinnen, gilt daher auch für Sachsen. Aber daneben hat die Lex Frisionum noch eine besondere Bedeutung für die gleichzeitig entstandene Lex Saxonum. Sie bringt einmal näheren Aufschluß über die Münzen. Die beiden solidi, maior und minor, die wir in der Lex Saxonum finden, begegnen uns auch in der Lex Frisionum: Der »maior« als »nova moneta« und der »solidus minor« als der frühere Bußschilling Ostfrieslands¹⁾. Die Lex Frisionum gibt uns aber ferner durch die in ihr bezeugte triplicatio eine einleuchtende Erklärung für die hohe Wergeldzahl der sächsischen Edeling. Diese Einwirkung soll etwas näher ins Auge gefaßt werden. Dann will ich noch auf einen Aufschluß eingehen, den wir hinsichtlich der Normgebung der Lex Saxonum durch die Übersetzungskritik gewinnen, nämlich auf die Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen.

b) Die Wergelder der Edeling. § 25.

1. Die alte Lehre fand von jeher eine Hauptstütze in der hohen Zahl, welche die Lex Saxonum für das Wergeld des Edelings gibt. Der Edeling erhält 1440 Kleinschillinge (Kleinschilling = leichter Trient), somit in den größeren Schillingen der Lex (schwere Triente) 960. Auch BEYERLE legt dieser Zahl ganz besonderes Gewicht bei. Er meint, daß ihre Erklärung »den Ort der geringsten Widerstandskraft meiner Theorie« bilde (a. a. O. S. 994). Er glaubt, daß die Wergeldstaffelung die alte Lehre unwiderleglich beweise (vgl. unten § 36). In Wirklichkeit ergibt auch diese Wergeldzahl, wenn sie richtig erklärt wird, das Gegenteil, nämlich genau ebenso wie die anderen Anhaltspunkte die Gemeinfreiheit der Edeling. Es ist in der Tat das alte Wergeld des deutschen Gemeinfreien von 160 Vollschillingen, das auch der sächsische Edeling nach Volksrecht hatte²⁾.

2. Der Einzelprüfung sind zwei allgemeinere Bemerkungen vorzuschicken:

a) Die Ziffer, die wir in dem Gesetze finden, ist nach den beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen ihrer Entstehung nach das Produkt einer vollzogenen Rechnung, einer

¹⁾ A. a. O. S. 90, 95, Ständeproblem S. 366 ff.

²⁾ Vgl. den näheren Nachweis in Standesgliederung S. 69 ff.

Vervielfachung. Auch die alte Lehre nimmt an, daß die primären Bußzahlen bei den germanischen Stämmen für das Niveau des Gemeinfreien formuliert wurden; das Edelingsgeld der Lex wird daher als Vervielfachung aufgefaßt, die durch den Standesvorzug der Edelinges verursacht worden sei (Adelsdeutung). Ich stimme in der Annahme der Vervielfachung überein, sehe aber die Ursache in einer besonderen Befriedung, einem zeitlich erhöhten Friedensschutze (Friedensdeutung).

b) Die Einsetzung derjenigen Zahl, mit der die primäre Wergeldziffer multipliziert worden ist, wird von der Vorstellung abhängen, die der Forscher hinsichtlich der Wergelder der Gemeinfreien in der Karolingerzeit hegt. Die Wergeldziffer der Lex Saxonum mußte der alten Lehre im Vergleiche zum Wergeld des fränkischen Gemeinfreien als besonders hoch und zwar als das sechsfache des Gemeinfreienwergeldes erscheinen, weil sie eben von der allgemeinen Pipinschen Bußerniedrigung ausging. Läßt man diese Hypothese fallen, so verschwindet die Grundlage für die Annahme eines sechsfachen Betrages. Die Summe bleibt allerdings immer noch hoch, aber sie beträgt doch nur das dreifache¹⁾ der 160 Vollsillinge, die das alte Wergeld der Gemeinfreien bildeten, und die wir nach Titel 36 der Lex Ripuaria bei Friesen und Sachsen finden. Denn die solidi der Lex Saxonum sind Kleinsillinge (Trientwerte), 160 Vollsillinge sind 480 Triente, die verdreifacht die Zahl von 1440 ergeben, es liegt also eine Verdreifachung, eine triplicatio vor, die wir zu erklären haben.

Die Erklärung würde sich sehr einfach ergeben, wenn uns in der Lex Saxonum eine der Edelingsziffer entsprechende Wergeldziffer für den sächsischen Friling überliefert wäre. Aber diese Überlieferung ist nicht vorhanden (§ 26)²⁾. Wir sind auf andere Erkenntniswege angewiesen. Einen solchen

¹⁾ Die Zahl drei als Multiplikator ist neutral. Die Verdreifachung der Bußen ist in der fränkischen Zeit eine übliche Form für die Erhöhung des Friedensschutzes bei den verschiedensten Fällen des Sonderfriedens. Sie kommt als Amtsvorzug vor und könnte auch als Adelsvorzug dienen.

²⁾ Diese Lücke läßt sich ohne Lösung des Ständeproblems auch nicht ergänzen (Gemeinfreie S. 263 ff.). Meine Lösung führt zu der Gleichheit der altfriesischen Wergeldordnung und der sächsischen und damit zu dem Ergebnisse, daß die Bußen des sächsischen Frilings halb so hoch waren, als die des Edelings.

Weg ergeben die viel ausführlicheren Nachrichten aus Friesland.

3. Auch die ältere Lehre verkannte nicht, daß das Wergeld des friesischen Edelings viel kleiner war, als man es für die Lex Saxonum unterstellte. Die Lex Frisionum gibt für Mittelfriesland 80 Schillinge, für die beiden Seitenlande $106\frac{2}{3}$ (100). Diese Solidi sind allerdings Goldsolidi, Vollschillinge, aber die Zahlen sind, sobald man von der Bußerniedrigung absieht, geringer, als das alte Wergeld der Gemeinfreien. Dadurch ergaben sich für die alte Lehre zwei Zweifel. Wie erklärt es sich, daß der Hochadel in Friesland ein geringeres Wergeld hat, als wir es bei den Gemeinfreien anderer Stämme finden? Wie erklärt es sich, daß Sachsen und Friesland zwar eine sonst gleichartige Standesgliederung, aber so verschiedene Edelingswergelder haben? Der erste Anstand wurde durch die Pippinsche Bußerniedrigung beseitigt, die zweite Beobachtung wurde ohne Erklärung hingenommen.

Mit dem Fallenlassen der großen Bußerniedrigung verschwindet die herkömmliche Erklärung des ersten Umstandes, und die nähere Untersuchung der Münzen und Bußen der Lex Frisionum ergibt, daß das friesische Edelingswergeld vor der Münzreform genau 160 Vollschillinge, also genau den Betrag des alten hohen Wergelds der deutschen Gemeinfreien ausmachte¹⁾. Dadurch gewinnt aber der zweite Umstand an Bedeutung. Wenn der friesische Edeling sich durch sein Wergeld als Gemeinfreier kennzeichnet, dann kann auch der sächsische Edeling keinem andern Stande angehört und folgerichtig kein ganz anderes Wergeld gehabt haben.

4. Die nähere Untersuchung der Lex Frisionum zeigt nun, daß der ganze Gegensatz nur Schein ist, und daß in Wirklichkeit die Wergelder des friesischen und des sächsischen Edelings vollkommen gleich waren. Diese Erkenntnis wird durch eine wichtige Eigentümlichkeit der Lex Frisionum vermittelt, nämlich durch die vielbesprochene triplicatio, die allgemeine Verdreifachung der Bußen²⁾. Die Lex Frisionum gibt als »*simpla compositio*« Ziffern für vorsätzliche Taten, die nach dem klaren Wortlaute bei wissentlichem Delikt in dreifacher Höhe zu zahlen waren, »*hoc totum in triplo componatur*«³⁾. BRUNNER

¹⁾ Lex Fris. S. 107 ff. und 129 ff.

²⁾ Lex Fris. S. 66 ff.

³⁾ Die Befriedung tritt nicht nur dadurch hervor, daß die normalen

hatte versucht, diese Erhöhung als einen Schein zu erklären, verursacht durch eine Münzänderung und entsprechende Umrechnung (numismatische Erklärung). Ich gelangte, nachdem ich anfangs BRUNNER gefolgt war, aus zwingenden Gründen dazu, die numismatische Erklärung fallen zu lassen und die Verdreifachung als das aufzufassen, wofür sie sich nach ihrer Erscheinung gibt: als das Gebot, die nach Volksrecht geltenden Beträge in dreifacher Höhe zu zahlen¹⁾. Den Grund der Verdreifachung habe ich als »Sonderfrieden« oder »Ausnahmestand« bezeichnet. Ich habe ferner die Beobachtung gemacht, daß die *simples compositio* des ostfriesischen Edelings in den beiden Münzsorten, die sich in der *Lex Saxonum* und der *Lex Frisionum* finden, in ihrer effektiven Höhe, also verdreifacht genau dieselben Ziffern ergibt, die wir in der *Lex Saxonum* wiederfinden. Dadurch verschwindet die sachlich auffallende Verschiedenheit der Edelingswergelder in den beiden Standesgliederungen. Sachliche Gründe machen es m. E. sicher, daß eine zeitweise Verdreifachung aller Bußen, die in Friesland vorhanden waren, auch in Sachsen gegolten haben muß. Die Maßregel kann nur als eine sehr strenge Ausnahmebehandlung eines zum Aufstand geneigten Landes verstanden werden und bei den Rebellionen gegen Karl waren nach allen Berichten die Sachsen die Hauptbeteiligten, Friesen nur Mitläufer. Es ist m. E. nicht anzunehmen, daß die Friesen soviel härter behandelt wurden als die Sachsen. Dazu kommt die erwähnte volle Übereinstimmung der Ziffern²⁾. Aus diesen Grün-

Bußen des Volksrechts als »*simples compositiones*« bezeichnet werden und bei Vorsatzdelikten in dreifacher Höhe zu zahlen sind, sondern auch darin, daß die *Lex* in solchen Fällen, in denen sonst eine Verdreifachung eintritt, eine Verneunfachung vorschreibt. Als Grund wird ein *edictum regis* angeführt.

¹⁾ Besonders leicht zu beurteilen sind zwei Beobachtungen: 1. Inmitten lauter verdreifachter Zahlen begegnet uns eine einzige einfache. Sie bezieht sich auf den Bergelohn. Daraus folgt, daß die Verdreifachung eine Folge des Friedensbruches war. 2. Bei Tiertaten tritt in Mittelfriesland eine doppelte Ermäßigung ein. Zunächst fällt die Verdreifachung fort, dann wird von der *simples compositio* noch ein Abzug gemacht. Nur dieser zweite Abzug kann dem Volksrecht entsprechen. Daraus folgt, daß die Vorsatzbußen des Volksrechts in der *Lex* eine Verdreifachung erfahren haben. Über die Unmöglichkeit der numismatischen Deutung BRUNNERS vgl. *Lex Fris.* S. 77 ff.

²⁾ Die Problemlage ist folgende. In Friesland und in Sachsen haben die

den habe ich die dreifache Höhe des sächsischen Edelingswergelds auf dieselbe Verdreifachung zurückgeführt, die uns in der Lex Frisionum ganz unmittelbar deutlich vor Augen steht. Ist das richtig, so ist das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings genau derjenige Betrag, der den Gemeinfreien kennzeichnet.

Der Ausgangspunkt meiner Erklärung ist die Beobachtung der friesischen triplication und ihre Auffassung als effektive Verdreifachung, aber auch das sächsische Material ist sehr wesentlich. Sicher bezeugt ist das Bestehen eines strengen und allgemeinen »praeceptum« »pro pace«, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens in Sachsen unmittelbar bekundet. Aber auch dafür, daß dieser Sonderfrieden eine Verdreifachung der Bußen bewirkt hat, wie sie die friesische Analogie fordert, ergibt das sächsische Material selbständige Anhaltspunkte von großer Beweiskraft¹⁾.

Edelinge bei der gleichzeitigen Auszeichnung ihrer Gesetze dasselbe Wergeld und zwar den dreifachen Betrag des alten Wergelds der Gemeinfreien. Für Friesland steht fest, daß die Verdreifachung durch ein Friedensedikt verursacht und diese friesischen Edelinge die Gemeinfreien sind. Angesichts dieses Nachweises müßte die alte Lehre annehmen, daß die gleiche Zahl in Sachsen auf einer doppelten sich kompensierenden Rechtsverschiedenheit beruht: auf dem Fehlen des für Friesland wirksamen Friedensediktes und zugleich darauf, daß der Gegensatz Edeling-Friling in Sachsen einen ganz anderen Sinn gehabt hat als in Friesland. Jede dieser beiden Verschiedenheiten ist schon isoliert betrachtet hochgradig unwahrscheinlich. Die Notwendigkeit eines kompensierenden Zusammentreffens steigert die Unwahrscheinlichkeit.

¹⁾ Die Lex selbst gibt Anhaltspunkte für die Herrschaft des Sonderfriedens durch die Verneinfachung beim Mord (c. 18) und bei Bagatelldiebstahl (c. 36). Vor allem aber finden wir eine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen (*tripla compositione secundum legum et secundum ewam*) in den sächsischen Extravaganzen bei Ansegisus Cap. I 160 c. 4, 6. Vgl. insbes. c. 8; bei Pfandkehrung ist zu entrichten die dreifache Buße nach Volksrecht und der Königsbann. Dazu tritt Handverlust. *Tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat et insuper banum dominicum solvat et manum perdat*. Daran schließt sich die Begründung: »quia inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit.« BRUNNER wendet ein, aus dieser Stelle könne eine allgemeine Verdreifachung aller Bußen nicht gefolgert werden (ständige Probleme S. 231). Mit Bestimmtheit kann gefolgert werden, daß ein strenges Friedensgesetz auch in Sachsen gegolten hat, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens erwiesen, wenn auch die Einzelheiten nicht unmittelbar erhellen. Immerhin kann als sein

5. Die Stellungnahme meiner Gegner zu meiner Erklärung ist wenig ausgiebig. Dies gilt besonders von der grundlegenden Einsicht, der Deutung der friesischen *triplicatio*. Sie ist nur von VINOGRADOFF erörtert worden¹⁾ und zwar mit dem Ergebnisse der Zustimmung. Die numismatische Deutung BRUNNERS wird abgelehnt. Widerlegungen sind von niemandem versucht worden. BRUNNER hat an seiner numismatischen Deutung festgehalten, aber sich auf meine Gründe nicht eingelassen²⁾. Auch im übrigen hat die Diskussion keinen Umstand ergeben, der gegen die Friedensdeutung ins Gewicht fällt³⁾. Meine Erklärung würde schon, wenn mir auf das säch-

Inhalt festgestellt werden, daß er auch eine Verdreifachung volkrechtlicher Bußen bewirkt hat. BRUNNER will diese sehr wichtige Nachricht völlig ausschalten. Er sagt (Ständeproblem S. 231): »1. Nur auf den Handverlust bezieht sich die Motivierung aus dem *praeceptum pro pace*. 2. Daß dieses einen Sonderfrieden oder eine allgemeine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen begründet habe, kann aus der Stelle nicht gefolgert werden.« Der Ausspruch BRUNNERS über den Umfang der Motivierung ist gerade in seiner Bestimmtheit reine Willkür. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede der drei Sanktionen auf einen Königserlaß zurückgeht. Für die dritte nimmt dies auch BRUNNER an. Daß auch die zweite, die Verwirkung des Bannes, Ungehorsamsfolge war, liegt auf der Hand. Bei der ersten, der Verdreifachung, wird die volkrechtliche Wirkung, die *compositio secundum legem et secundum ewam* erhöht. Also kann diese Erhöhung nicht selbst auf Volksrecht beruhen, sondern wieder nur auf einem königlichen Befehl. Wenn BRUNNER mit seiner Motivdeutung recht hätte, so würden drei königliche *praecepta pro pace* kausal gewesen sein, die alle drei *pro pace* erlassen waren und von denen nur eines erwähnt wird. Das ist ausgeschlossen. Alle drei Rechtsfolgen werden auf dasselbe *praeceptum* zurückgeführt. Deshalb ist auch die von BRUNNER abgelehnte Folgerung voll berechtigt. Das *praeceptum* ist »*pro pace tuenda*« erlassen, kein Sondergesetz gegen Pfandkehrung. Es hat folglich alle Bußen bei Friedensbruch verdreifacht. Seine Geltung wird für eine Zeit bekundet, in der Karl den Kaisertitel führte, also für die Zeit nach der *Lex*. Ein späterer Erlaß ist wegen der Befriedung Sachsens nicht anzunehmen. Das *praeceptum* muß schon bei Abfassung der *Lex* gegolten haben. Deshalb sind die Verneunfachungen der *Lex* an der Stelle der Verdreifachungen als Wirkungen dieses *praeceptum* aufzufassen. Deshalb sind wir genötigt, die absoluten Bußzahlen, die das Gesetz enthält, als verdreifachte Volksbußen zu bewerten. Dieses Gebot gilt auch für die Wergeldziffer des sächsischen Edelings.

¹⁾ Ztschr. 23, S. 155.

²⁾ Ständeproblem S. 229 Anm. 2 (Wortpolemik), Handbuch I² S. 339.

³⁾ VINOGRADOFF hat Ztschr. 23 S. 180 ff. den Sonderfrieden wie für Friesland auch für Sachsen angenommen. Aber für Sachsen nur als persönliche Befriedung der Edelinges, weil das Latenwergeld nicht verdreifacht sei.

sische Material beschränkt wären, wegen des *praeceptum* der Extravaganten und dem Auftreten der Verneunfachung den Vorzug vor der Adelsdeutung erhalten müssen. Die Heranziehung der friesischen Nachrichten schließt jeden Zweifel aus¹⁾.

6. Die Erkenntnis, daß wir in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* und in der sächsischen Edelingbuße das Ergebnis eines nur zeitweilig geltenden Zustandes vor uns haben, wird in sehr bedeutsamer Weise durch die späteren Wergeldzahlen bestätigt.

Die späteren Wergelder sind in Friesland aus den Edelingwergeldern der *Lex Frisionum* hervorgegangen. Der Unter-

Dieses Bedenken löst sich durch die Einsicht in die abgekürzte Gestalt der sächsischen Bußordnung (§ 26). Im übrigen schließt die Erwähnung des *praeceptum pro pace* in den sächsischen Extravaganten jede Auffassung als Adelsprivileg aus. Meine Erklärung des sächsischen Edelinggeldes ist auch von LINTZEL beanstandet worden (Sachsen und Anhalt, 1928, S. 394). Die Beziehungen zu den friesischen Wergeldern wird von LINTZEL ebenso wenig berücksichtigt wie das sächsische *praeceptum pro pace*. Im übrigen meint er, daß die »Verkehrtheit« meiner Ansicht schon durch einen Vergleich zwischen cap. 3 des Capitulare und cap. 36 der *Lex* gezeigt werde. Der Gedankengang ist mir nicht verständlich. Die beiden Vorschriften haben nichts miteinander zu tun. Cap. 3 ordnet die ständische Abstufung bei Zahlung der Privatbußen in jeder Höhe an, sagt nichts über ihre absolute Höhe und ist mit dem Bestehen eines territorialen Sonderfriedens durchaus vereinbar. Cap. 36 spricht durch die Verneunfachung für das Bestehen eines Sonderfriedens. Das volksrechtliche Friedensgeld wird auch in Friesland nicht verdreifacht. Statt dessen tritt in Ostfriesland die Pflicht der Wergeldzahlung ein. Dem entspricht in Sachsen die große Verbreitung der Todesstrafe. Auch das, was LINTZEL sonst über cap. 3 sagt, beruht darauf daß er nach BRUNNERS Vorbild die Beziehung auf die Privatbußen zu Unrecht verneint.

v. SCHWERIN wendet ein (Rezension zur *Lex Fris.* S. 491 oben), daß das Capitulare Saxonicum den Königsbann nicht allgemein erhöhe, sondern nur die Befugnis einer Erhöhung gebe. Es handelt sich um verschiedene Tatbestände. Die Verwirkung des Königsbanns setzt noch nicht Friedensbruch voraus, so daß die Vorschrift des Capitulare dem Bestehen eines Friedensedikts mit der Folge der Verdreifachung bei Friedensbruch durchaus nicht widerspricht.

¹⁾ Die erreichte Sicherheit würde nicht einmal notwendig sein, um die Bewertung der Ziffer durch BEYERLE auszuschließen. Die Ziffer soll ja alle Gegenstände aufwiegen und ein unübersteigliches Hindernis bilden. Diese Bedeutung könnte sie nur haben, wenn die Adelsdeutung sicher und meine Erklärung durch Friedenserhöhung sich als unmöglich erwiesen hätte. Das wäre die Umkehrung der wirklichen Lage des Erkenntnisproblems.

schied zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland, den die Lex zeigt, tritt wieder hervor¹⁾. In Mittelfriesland stimmen auch die Beträge in Pfennigen²⁾, aber es ist die *simples compositio*, die wir wiederfinden, die Verdreifachung ist spurlos verschwunden.

7. Gleiches läßt sich für Sachsen hinsichtlich der Beziehung zwischen den Wergeldern der Edeling und den Wergeldern

¹⁾ Dieses Argument sollte auch für diejenigen Forscher verständlich sein, die sich auf friesische Nachrichten nicht einlassen, so erheblich sie auch sein mögen. Nach der Lex sind die Wergelder der Edeling in Mittelfriesland und in Ostfriesland verschieden. In Mittelfriesland betragen sie 80 Schillinge *novae monetae* (zu 40 Denare), in Ostfriesland $106\frac{2}{3}$ derselben Münze, folglich ist das Wergeld des Edelings in Ostfriesland um $26\frac{2}{3}$ Schillinge höher. Die Wergelder der Frilinge sind aber völlig gleich. Sie betragen in beiden Gebieten $53\frac{1}{3}$ Schillinge. Die Veränderung der Münzverhältnisse, die wir bis zum 11. Jahrhundert, aus dem die nächsten Nachrichten stammen, überhaupt einsetzen können, sind für die beiden Gebiete dieselben. Es handelt sich einmal um den Übergang von der Goldmünze der Lex zu der allgemeinen Reichsmünze, andererseits um das Eindringen der etwas leichteren westfriesischen *Rendnathesmünze* und zwar derselben Münze in beiden Gebieten. Da die Frilingsgelder der Lex gleich waren, so würden diese gleichen Einwirkungen gleiche Ziffern bewirkt haben. Aber die Einheitswergelder des 11. Jahrhunderts sind in den beiden Gebieten nicht gleich, sondern verschieden. Das ostfriesische Wergeld ist wieder höher, und zwar um fast denselben Betrag (wenn auch mit ganz kleinen Abrundungen in Ostfriesland). Zur Zeit der Lex betrug die Differenz, wie gesagt, $26\frac{2}{3}$ Solidi. Diese Zahl ergibt in Pfunde Silbermünze umgerechnet $4\frac{2}{5}$ Pfund. Die späteren Wergelder betragen in Mittelfriesland $15\frac{1}{5}$ Pfund und in Ostfriesland 20 Pfund. Somit beträgt die Differenz $4\frac{1}{5}$ Pfund der einheimischen Münze, also im Grunde die alte Differenz. Deshalb ist es sicher, daß die Edelingswergelder und nicht die Frilingswergelder die Grundlage für die späteren Einheitsgelder geliefert haben.

²⁾ Das karolingische Wergeld von 80 Solidi betrug in Reichsmünze $13\frac{1}{3}$ Silberpfund. Es ist zu zwei Drittel Erbsühne und zu ein Drittel Magsühne (Tit. 1 § 1). Deshalb betrug damals die Erbsühne in Reichsmünze $8\frac{2}{3}$ Pfund oder 8 Pfund 10 Unzen $13\frac{1}{3}$ D., die Magsühne $4\frac{1}{3}$ Pfund oder 4 Pfund 5 Unzen $6\frac{2}{3}$ D. Genau diese Ziffern bis auf den Drittelpfennig finden wir für Mittelfriesland in der ältesten Nachricht dem Stücke vom Wergelde. Dazu tritt noch ein Betrag von 2 Pfund, der nicht verteilt wird, sich dadurch als jüngerer Zustand kennzeichnet und als Äquivalent für Münzerleichterung aufzufassen ist. Auf diesen schlagenden Beweis für die Umwandlung der Edelingsbußen in die späteren Einheitsbußen und die vorübergehende Geltung der Verdreifachung habe ich von Anfang an und immer hingewiesen (GerV. S. 281, Gemeinfreie S. 223 ff., Fries. Stände S. 169 ff.). Aber außer E. MAYER (vgl. Gemeinfreie a. a. O.) hat keiner von meinen Gegnern Veranlassung genommen, sich mit diesem Argumente auseinanderzusetzen.

der Schöffbaren feststellen. Der dritte Teil der in der Lex Saxonum gegebenen Zahl von 960 Großschillingen ist 320. Die großen solidi sind schwere Triente von $13\frac{1}{3}$, Denaren, von denen 9 dem Betrag von 10 Kleinschillingen zu 12 Denaren entsprechen. Dieses Drittel der überlieferten Zahl ergibt somit in kleine Schillinge umgerechnet $355\frac{5}{9}$ Kleinschillinge. Das höchste Wergeld, das der Sachsenspiegel kennt, das Wergeld der Schöffbaren, beträgt 18 Pfund = 360 Schillinge. Gebrochene Ziffern sind als Wergelder wegen der Notwendigkeit der Quotenteilung unbrauchbar. Diejenige runde Zahl, die den $355\frac{5}{9}$ Schillingen am nächsten stand, war aber gerade die Zahl von 360 Schillingen, die wir im Sachsenspiegel finden. Auch wenn Einzelheiten der Umrechnung unsicher sind, so wird dadurch die Erkenntnis der allgemeinen Größenordnung nicht behindert. Auch für Sachsen ist es sicher, daß das höchste Wergeld der Folgezeit rund $\frac{1}{3}$ der in der Lex Saxonum angegebenen Summe beträgt, wie es in Friesland der *simpla compositio* entspricht ¹⁾.

¹⁾ BEYERLE (Rezension S. 563) sieht in der Wergeldvergleichung des Textes eine Schlüsselstellung meiner Lehre und hält sie für unzulässig, weil sie die Richtigkeit meiner Deutung der karolingischen Stände voraussetze. Das würde für die Verwertung im Texte nicht zutreffen. Wir haben in der Karolingerzeit und im Sachsenspiegel je drei Wergeldstufen. Die jeweils höchsten Beträge sind sicher überliefert und können daher auf ihren isolierten Erkenntnisgehalt untersucht werden, auch wenn man die Entscheidung über das Ständeproblem noch als offene Frage behandelt. In dieser Weise bin ich im Texte vorgegangen und ebenso früher (Gemeinfreie S. 259 ff., Ssp. S. 688 ff.). Wenn die Vergleichung der Zahlen ergibt, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels mit dem Drittel der karolingischen Zahl übereinstimmt, so unterstützt dieses Ergebnis meine Auffassung von einer nur zeitweise geltenden Verdreifachung. Diese Bestätigung erlangt besondere Bedeutung dadurch, daß die gleiche Beobachtung für Friesland Platz greift. Natürlich liegt nur ein Anhaltspunkt vor, ein Indiz, kein allein genügender Beweis. Die Erklärung BEYERLES, daß der Hochadel mitsamt seinem Wergelde verschwunden sei, würde bei isolierter Betrachtung keineswegs ausgeschlossen sein, aber schon unter dieser Voraussetzung deshalb weniger wahrscheinlich, weil ja das bloße Wegfallen des obersten Standes die Zahl der Wergeldstufen auf zwei reduziert hätte, während wir im Sachsenspiegel ebenso drei Stufen finden, wie in der Karolingerzeit. Deshalb ist es berechtigt, der Ziffernvergleichung einen Erkenntniswert zugunsten meiner Ansicht beizulegen. In meiner Standesgliederung habe ich die Gleichung nicht als Stütze für meine Auffassung der älteren Gliederung verwendet, sondern unter der ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung,

Hinsichtlich der weiteren Bestätigungen dieser Wergeldrechnungen verweise ich auf frühere Ausführungen¹⁾.

c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum und die Zahl des Litenwergelds. § 26.

1. Die Lex Saxonum übergeht die Bußen der Frilinge. Diese Lücke ist für die Lehre von der Übersetzung nach Protokoll besonders interessant und soll daher nochmals besprochen werden, obgleich ich sie schon früher ausführlich erörtert habe²⁾.

Ein Quelleninhalt, von dem auch meine Gegner zuzugeben pflegen³⁾, daß er für meine Ansicht ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß in der Lex Saxonum der Edeling als Normträger auftritt, während die Bußen des Frilings überhaupt nicht erwähnt werden. Die Ausschaltung dieser Beobachtung pflegt dadurch zu erfolgen, daß man die Lex Saxonum für ein Adelsstatut erklärt. Die völlige Ungangbarkeit dieses Auswegs glaube ich nachgewiesen zu haben⁴⁾. BEYERLE meint, meine Erklärung habe zunächst etwas »Bestechendes« (S. 998), »gleichwohl verliert die Argumentation bei einiger Umschau rasch alle Überzeugungskraft. Unvollständig bleibt die Lex Saxonum in der Wergeldfrage allemal, da sie nur zwei von drei Ständen berücksichtigt. Sind ihre Nobiles wirklich die Gemeinfreien, dann fallen darin die Frilinge aus, HECKS »Minderfreie«, auf die dieser doch solch großes Gewicht legt.« Meine frühere Erdaß meine Auffassung richtig sei, als Stütze für den historischen Zusammenhang zwischen den beiden Gliederungen (Standesgliederung S. 7 Abs. 2, S. 121 Abs. 2).

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 73 ff.

²⁾ Gemeinfreie S. 356 ff. Die Bemerkung Sachsenspiegel S. XXII halte ich nicht aufrecht.

³⁾ A. M. v. SCHWERIN in seiner Rezension S. 1028. Er meint, daß ich mich auf einen Zirkelschluß stütze. Dieser Einwand ist irrig. Es ist anerkannt, daß die germanischen Rechte, wenn wir von den vier streitigen karolingischen Volksrechten absehen, ganz übereinstimmend den Stand der Gemeinfreien als Normträger verwenden. Ein Analogieschluß, der durchaus berechtigt ist, ergibt deshalb eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in den streitigen Volksrechten, derjenige Stand, der als Normträger auftritt, der Stand der Gemeinfreien ist. Es ist m. E. klar, daß dieser Analogieschluß sich nicht »im Kreise bewegt«, wie v. SCHWERIN glaubt.

⁴⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 62 ff.

klärung für das Fehlen der Frilingsbußen¹⁾ hat BEYERLE übersehen²⁾.

2. Die m. E. richtige Erklärung ergibt sich aus der Erkenntnis, daß wir in den Bußen der Lex Saxonum die abgekürzte Aufzeichnung eines doppelt gestuften Bußsystems vor uns haben. Die Abkürzung erfolgte dadurch, daß nur der Anfangsteil und eine Skizze des Endteils aufgezeichnet wurden, die Mittelglieder aber wegfielen. Und zu diesen weggelassenen Mittelgliedern mußten alle Frilingsbußen gehören. Deshalb sind sie nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt ist allerdings durch eine fehlerhafte Formung des Lateintextes verschleiert, wie sie bei einer Übersetzung zu Protokoll vorkommt und sich durch die Eigenart des Verfahrens erklärt.

3. Die doppelte Stufung bestand darin, daß die Bußhöhe im Einzelfall nicht nur von dem Stande des Verletzten, sondern auch von dem Stande des Täters abhing. Dadurch mußten sich die Zahl der Bußfälle mehren. Für jedes Delikt ergaben sich bei einem Recht, das 3 Stände kannte, 9 Tatbestandskombinationen³⁾. Wenn man die verschiedenen Delikte einer Kombination zu einer Gruppe zusammenfaßte, dann zerfiel die Bußordnung in nicht weniger als 9 Gruppen, und zwar in folgende Gruppen: 1. Delikte des Edelings gegen den Edeling; 2. Delikte des Frilings gegen den Edeling; 3. Delikte des Laten gegen den Edeling; 4. Delikte des Edelings gegen den Friling; 5. Delikte des Frilings gegen den Friling; 6. Delikte des Laten gegen den Friling; 7. Delikte des Edelings gegen den Laten; 8. Delikte des Frilings gegen den Laten; 9. Delikte des Laten gegen den Laten.

Da jede Gruppe alle Deliktsformen enthalten mußte, so würde ein vollständiger Vortrag alle einzelnen Deliktsformen nicht

¹⁾ Ich lege Gewicht auf die Klärung des Rechtsbegriffs, wie dies jeder Forscher tun wird. Dagegen ist die soziale Bedeutung der Standeselemente geringer zu veranschlagen, wenn man sie für Minderfreie hält, als wenn man in ihnen, wie dies BEYERLE tut, die Gemeinfreien, den Kern des Volkes sieht. Wenn die Nichterwähnung ihrer Bußen sich nicht in der Weise erklären würde, wie dies im Texte geschieht, so würde sie bei Minderfreien weniger auffallen, als bei dem Stande der Gemeinfreien, die ja sonst als Normträger fungieren.

²⁾ Ungeachtet der Bezugnahme in Standesgliederung S. 64, Anm. 10.

³⁾ Vgl. die 9 Totschlagstatbestände im Beginn der Lex Frisionum, die durch die ständische Abstufung der Eideswerte notwendig wurden.

weniger als neunmal hintereinander genannt haben. Eine solche Vollständigkeit war nicht nötig, wenn das Recht aufgezeichnet wurde. Es war eine abgekürzte Darstellung möglich. Wenn man die ständischen Relationszahlen kannte, dann genügte die Mitteilung der in Gruppe 1 enthaltenen Bußzahlen; alle anderen Bußzahlen konnten für den praktischen Fall durch Rechnung mit Hilfe der Relationszahlen gewonnen werden.

Die Lex Saxonum gibt nun m. E. eine solche abgekürzte Darstellung der sächsischen Lagsaga. Nur die Bußzahlen der Gruppe 1 sind ausführlich mitgeteilt; dann ist aus der Gruppe 9 die Wergeldzahl und eine Angabe über das allgemeine Verhältnis dieser Bußen zu den Bußen der Gruppe 1 hinzugefügt.

4. Dafür, daß eine solche abgekürzte Darstellung vorliegt, kommen vor allem vier Umstände in Betracht:

a) Diese Auffassung ist m. E. die einzige, welche das Fehlen der Frilingsbußen verständlich macht. Außerhalb dieses Teils der Lex, insbesondere in den Capitularien wird bei jeder Erwähnung ständisch abgestufter Zahlen der Friling zwischen dem Edeling und dem Laten genannt. Er hat seine eigene Zahl, die erwähnt wird. Auch bei den Deliktsbußen muß er eigene Bußen gehabt haben. Weshalb wird er in der Bußordnung, bei der doch die ständischen Unterschiede besonders wichtig waren, mit keinem Worte erwähnt? Die Erklärung ergibt sich, wenn wir die oben aufgestellte Gruppenordnung ins Auge fassen. Der Friling begegnet in den Gruppen 2, 4 bis 6 und 8. Dagegen fehlt er in den Gruppen 1, 3, 7 und 9, deshalb auch in der Anfangs- und in der Schlußgruppe. Eine Darstellung, die sich auf die Anfangs- und auf die Schlußgruppe beschränkte, mußte notwendigerweise zum Verschwinden der Frilingsbußen führen. Die Feststellung konnte der Ausrechnung überlassen bleiben. Ihre Höhe wurde durch die Angabe der Edelingsbußen für den Kenner der Relationen ebenfalls festgestellt.

b) Diese Auffassung erklärt auch ganz allein das eigentümliche Verhältnis der Latenbußen zu den Edelingsbußen. Überall sonst ist das Verhältnis 1:3 (Cap. Sax. c. 3, Privatbußen, Leistungsrelation), oder 1:4 (Strafzahlen = Empfangsrelation). Das Verhältnis der Bußen kann bei Gleichheit des Täters kein anderes gewesen sein als eine dieser Relationen. In der Lex Saxonum begegnet uns aber 12:1. Das ist nur durch eine doppelte Abstufung bei den Delikten »Late gegen Late« verständ-

lich. Bei einer Vergleichung der Bußen der Gruppe 1 und der Gruppe 9 mußte eben durch die Kombination der beiden Abstufungen sich das Verhältnis 12:1 ergeben, das wir in der Lex Saxonum finden.

c) Diese Auffassung ergibt sich endlich auch aus der genauen Analyse der angegebenen Edelingsdelikte. Der lateinische Wortlaut läßt allerdings nicht erkennen, daß nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter als Edeling gedacht war. Der Stand des Täters wird nicht erwähnt, wie übrigens gelegentlich auch nicht der Stand des Verletzten. Aber die Eideszahlen ergeben, daß in der deutschen Vorlage Tatbestände behandelt wurden, in denen nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter Edeling war. Der Translator muß also falsch übersetzt haben, weil er die Erheblichkeit dieses Elements nicht kannte. Die Erkenntnis dieser Beschränkung gibt aber Veranlassung, die gleiche Beschränkung und den gleichen Übersetzungsfehler bei denjenigen Angaben zu unterstellen, die über die Laten gemacht sind. Wenn der Translator bei jedem der Edelings-tatbestände den Hinweis auf den Stand des Täters ganz folgerichtig gestrichen hat, so besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß er bei den Latenbußen ebenso verfahren ist. Denn die Erkenntnis, daß die zuerst vorgetragene Deliktsgruppe nur gleichständische Delikte umfaßte, beweist, daß eine Gruppenordnung der oben erwähnten Art in der sächsischen Lagsaga bestand. Wenn dies der Fall war, dann mußte eine entsprechende gleichständische Gruppe für die Delikte der Laten »untereinander« am Schluß der Tabelle gegeben sein.

d) Durch diese Auffassung wird es endlich verständlich, weshalb die Aufzählung der Bußzahlen Edeling gegen Edeling mit den Angaben über ruoda und premium schließt. Diese Angaben sind auf Grundzahlen zu beziehen, welche mit Hilfe der als bekannt vorausgesetzten Relationszahlen die Berechnung der Bußzahlen bei den übrigen Deliktskombinationen ermöglichten.

5. Die vorstehend vertretene Deutung widerspricht allerdings dem Wortlaut des Gesetzes, wie er sich bei lateingemäßer Auslegung ergibt. In meinem Gemeinfreien hatte ich diese Erklärung nur als »möglich« bezeichnet, weil ich damals Bedenken trug, einem karolingischen Gesetze eine so weitgehende Unrichtigkeit der Fassung zuzutrauen. Meine späteren

Beobachtungen über die Fehler, die bei einer Übersetzung zu Protokoll in Rechnung zu setzen sind, haben meine Bedenken beseitigt.

Die Erkenntnis, daß der Edeling Normträger war, wird durch diese Auffassung nicht abgeschwächt. Die Funktion als Normträger wird durch die primäre Stellung der Edelinges in der Bußordnung gleichfalls bestätigt und tritt außerdem sehr deutlich in anderen Vorschriften der Lex hervor¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27.

1. Die vorstehenden Ausführungen ergeben folgendes Gesamtbild von den Beziehungen zwischen dem Übersetzungsproblem und dem Ständeproblem:

Die alte Lehre gleicht einem Gebäude, für das der Latinismus das Fundament und wichtige stützende Strebepfeiler geliefert hat. Auf dem Fundament sind Stockwerke errichtet, die zugleich in andere Lehren eingebaut sind. Die alte Lehre hat Ausläufer erzeugt, die ihr einen neuen Anhalt geben (Münchhausenstützen).

2. Das Fundament der alten Lehre sind unrichtige Auffassungen der Standesbezeichnungen in den fränkischen Quellen, die durch Unterlassung der Übersetzungsfrage entstanden sind, namentlich die Notabelntheorie der gemeinfreien nobiles, die Auffassung des technischen »ingenuus« als sachliche Kennzeichnung, die auch in der Karolingerzeit vorgeherrscht habe, und die Bewertung des »homo« bei »homo Francus«. Wenn man diese Irrtümer von vornherein vermieden und »edel« als das Rechtswort für »altfrei« erkannt hätte, so würde vermutlich die Vorstellung überhaupt nicht entstanden sein, daß dasselbe deutsche Wort in den karolingischen Volksrechten einen Hochadel, einen ständischen Gegensatz zu den Altfreien bezeichne.

3. Aus der Mißdeutung der Standesbezeichnungen, namentlich bei der Lex Chamavorum, ist die berühmte Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung entstanden, die trotz

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 61, N. 2–4.